



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel ++43 (1) 531 22-1006
Fax ++43 (1) 531 22-499
christian.neuwirth@vfggh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

ESM-Vertrag nicht verfassungswidrig

Keine unbegrenzte Nachschusspflicht Österreichs

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Verfahren zum Europäischen Rettungsschirm (ESM) abgeschlossen. Die Anträge der Kärntner Landesregierung sind unbegründet. Sie werden daher abgewiesen. Der ESM verstößt nicht gegen die österreichische Bundesverfassung.

Die wesentlichsten Punkte der Entscheidung:

o Bundesregierung und Nationalrat haben sich für die Teilnahme am ESM entschieden und sind damit vertraglich geregelte und begrenzte Verpflichtungen zur Vermeidung möglicher, nicht absehbarer wirtschaftlicher und sozialer Schäden eingegangen. Diese Vorgangsweise bewegt sich im Rahmen der Verfassung. Die Bedenken der Kärntner Landesregierung münden letztlich in dem Argument, dass eine andere als die von Bundesregierung oder Nationalrat gewählte politische Handlungsoption naheliegender oder richtiger gewesen wäre. Dies ist jedoch eine rechtspolitische Frage, die vom Verfassungsgerichtshof nicht zu beurteilen ist.

o Eine unzulässige Übertragung von Hoheitsrechten ist durch den Abschluss des ESM nicht erfolgt.

o Eine finanziell unbegrenzte "Nachschusspflicht" Österreichs an den ESM besteht - anders als die Kärntner Landesregierung meint - nicht.

Unter Zugrundelegung jenes Verständnisses des ESM-Vertrages, von dem die Bundesregierung und auch der Nationalrat bei der Genehmigung des Vertrages ausgegangen sind und das durch eine nachfolgende Auslegungserklärung (Erklärung der Vertragsparteien, wie gewisse Bestimmungen des Vertrages auszulegen sind) gesichert wurde, sind nämlich sämtliche Zahlungsverpflichtungen der ESM-Mitglieder mit dem im Anhang zum ESM-Vertrag festgelegten Anteil (für Österreich rund 19,4 Milliarden Euro) begrenzt.

o Dass die besagte Auslegungserklärung ohne die erneute Befassung des österreichischen Nationalrates zustande gekommen ist, verletzt die Verfassung nicht. Die Auslegungserklärung führt nämlich zu keiner Veränderung des ESM, sondern sichert lediglich das oben genannte Verständnis des ESM. Diese Bedeutung ist aber - wie erwähnt - schon von der ursprünglichen Genehmigung des ESM-Vertrages durch den Nationalrat umfasst.